

Informationen zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung für EU- / Unionsbürger

Seit dem 29.01.2013 werden aufgrund einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU keine Bescheinigungen über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigungen) mehr ausgestellt.

Die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten) und Angehörigen der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) bleiben aber unberührt. Die Aufnahme einer Beschäftigung war und ist allen Unionsbürgern und Angehörigen der EWR-Staaten auch ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung noch bis 31.12.2013 in der Regel eine Arbeitserlaubnis-EU von der Bundesagentur für Arbeit, aber keine Freizügigkeitsbescheinigung.

Zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsformalitäten war die (ohnehin nur deklaratorische) Freizügigkeitsbescheinigung im Übrigen schon bisher nicht erforderlich. Bereits vor dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung oblag es somit den jeweils zuständigen Behörden, bei der Bearbeitung von Anträgen selbst festzustellen, ob ein Freizügigkeitsrecht vorliegt.

Hierzu wird auf die sogenannte „Unionsbürgerrichtlinie“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (Richtlinie 2004/38/EG) hingewiesen. Diese Richtlinie regelt die Bedingungen für das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union. Artikel 25 dieser Richtlinie bestimmt, dass die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten unter keinen Umständen vom Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden darf, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel (z.B. Arbeitsvertrag oder Belege über selbständige Tätigkeit oder Nachweise über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung) nachgewiesen werden kann.

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen. Somit stellt die Ausländerbehörde auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht aus. Sollten Sie aufgefordert werden, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, so verweisen Sie bitte auf dieses Hinweisblatt.

Ein Daueraufenthaltsrecht kann grundsätzlich auf Antrag bescheinigt werden (§ 5 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU), wenn man sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und die weiteren Voraussetzungen des § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU erfüllt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde.